

Bundessozialgericht

Az.: 12/3 RK 42/71

Zugestellt am
27. Juli 1973

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.

2.

Revisionsklägerin,

3.

4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1973 durch den

- 2 -



- 2 -

Vorsitzenden Richter Dr. H a u g, die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. C o n r a d y und Dr. G e r h a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der beigeladenen Landesversicherungsanstalt Hessen wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. März 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Es ist streitig, ob der Kläger, ein Korrektor, wie vom Landessozialgericht (LSG) entschieden, versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung oder, wie von der beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen als Revisionsklägerin angenommen, versicherungspflichtig in der Arbeiterrentenversicherung ist.

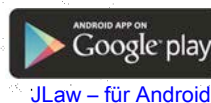
Der Kläger ist seit dem 15. September 1958 als Korrektor bei der Beigeladenen zu 3) -Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH- beschäftigt.

In einem vorausgegangenen Verfahren hatten das Sozialgericht (SG) und das LSG den Kläger für versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter erklärt. Der damals zuständige 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat das Urteil des LSG vom 11. März 1969 aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil die für eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

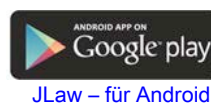
abschließende Entscheidung notwendigen Feststellungen fehlten (Urteil vom 20. Januar 1970). Nachdem das LSG den bei der Beigeladenen zu 3) beschäftigten Abteilungsleiter Walter G. (G.) als sachverständigen Zeugen vernommen hatte, hat es das Urteil des SG vom 20. August 1968, und den Bescheid der Beklagten vom 19. April 1962, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 1962 aufgehoben; es hat festgestellt, daß der Kläger angestelltenversicherungspflichtig ist; es hat die Revision zugelassen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, eine einheitliche Verkehrsauffassung über die Versicherungszugehörigkeit von Korrektoren bestehe nicht. Um die Streitfrage zu entscheiden, komme es allein auf die Art ihrer Tätigkeit an. Korrektoren hätten nahezu heute ausschließlich Tätigkeiten geistiger Art zu verrichten; sie arbeiteten nur noch selten an der Maschine; räumlich seien sie von der Setzerei getrennt. Der Vergleich des Drucksatzes mit dem Manuskript sei nicht lediglich ein buchstaben- oder wortgetreuer Vergleich; er verlange vielmehr insofern eine geistige Mitarbeit, ob der Drucksatz orthographisch einwandfrei und sachlich richtig sei. Der Kläger sei nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) technischer Angestellter.

Gegen dieses Urteil hat die beigeladene LVA Hessen Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 2, 3 AVG und des § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Sie hält die Feststellung des LSG, im vorliegenden Falle fehle es an einer einheitlichen Verkehrsanschauung, sowie die vom LSG daraus gezogenen weiteren Folgerungen für unzutreffend. Ein wesentlicher Anhalt dafür, ob sich eine einheitliche Verkehrsauffassung gebildet habe, liege in bundes einheitlichen tariflichen Vereinbarungen. Nach dem "Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" (Spartenanhang A Buchdruck I c S. 94) seien Korrektoren bundes einheitlich gewerbliche Arbeitnehmer. Dies gelte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

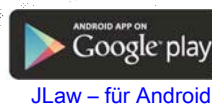
auch für Zeitungsdruckereien und damit für die Beigeladene zu 3). Durch die Erläuterung zu § 1 des Tarifvertrages werde bestätigt, daß die Korrektoren in arbeitsrechtlicher Hinsicht einheitlich als Arbeiter geführt würden und nur in besonderen Ausnahmefällen aufgrund der von ihnen im Gegensatz zu dem Großteil ihrer Berufskollegen verrichteten Tätigkeit als Angestellte betrachtet werden könnten. Eine gesonderte Berufsgruppe "Pressekorrektoren" bestehe laut Mitteilung des Arbeitgeberverbandes "Bundesverband Druck e.V." nicht. Das LSG habe zutreffend festgestellt, daß andere große Zeitungsverlage die bei ihnen mit gleicher Tätigkeit beschäftigten Korrektoren arbeitsrechtlich als Arbeiter führten. Damit sei eine Verkehrsanschauung dahingehend erwiesen, daß die Korrektoren der Arbeiterrentenversicherung zuzurechnen seien. Daß die Beigeladene zu 3) die bei ihr beschäftigten Korrektoren schon seit Jahrzehnten als Angestellte behandle, sei kein Indiz dafür, daß sich eine einheitliche Verkehrsanschauung nicht gebildet habe. Ein Abweichen von der Verkehrsanschauung sei kein Beweis dafür, daß eine solche nicht bestehe.

Wenn dennoch allein auf die Art der Tätigkeit abgestellt würde, habe das LSG die erhobenen Beweise falsch gewürdigt. Es habe zu Unrecht aus der Schilderung des G. gefolgert, daß die Tätigkeit des Klägers nahezu ausschließlich geistiger Art sei. Die Aufgabe der Korrektoren habe schon immer darin bestanden, unter Zugrundelegung des Manuskripts Unrichtigkeiten im Drucksatz zu verbessern. Aus der größeren Fülle des Stoffes könne nicht auf eine prinzipielle Änderung der Korrektorenarbeit geschlossen werden. Die selbständige Verbesserung orthographischer und grammatikalischer Fehler und offensichtlich sachlich unrichtiger Ausführungen im Manuskript und die Rückfrage in Zweifelsfällen gehörten seit eh und je zur Korrektorenarbeit. Daß die Zeitungen heute über mehr Ereignisse aus der ganzen Welt berichteten und der Korrektor die Schreibweise ausländischer Namen beherrschen müsse, ändere nichts an den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

grundsätzlichen Merkmalen seines Berufs. Auch im Handwerk würden von den Facharbeitern infolge zeitbedingter Verbesserungen der Technik größere Detailkenntnis und höheres Allgemeinwissen verlangt, ohne daß deshalb Zweifel an der Versicherungszugehörigkeit dieser Arbeitnehmer aufträten. Daß sich an der Tätigkeit des Korrektors im Grund nichts geändert habe, ergebe sich daraus, daß auch heute der Korrektor in der Regel eine Schriftsetzerlehre absolviere. Wenn sie auch nicht mehr Voraussetzung für die Ausübung der Korrektorentätigkeit sei und auch entsprechend befähigte Personen mit anderer Ausbildung eingesetzt würden, so ändere diese Ausnahmeregelung nichts an der Zugehörigkeit zur Arbeiterrentenversicherung. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht ersichtlich, daß die Arbeit des Pressekorrektors mehr oder weniger überwiegend redaktioneller Art sei; dies sei von den in dieser Eigenschaft tätigen Personen auch nicht zu erwarten.

Die beigeladene LVA Hessen beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 16. März 1971 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Frankfurt(Main) vom 20. August 1968 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

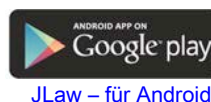
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Die Beklagte -Deutsche Angestelltenkrankenkasse- und die Beigeladene zu 1) -Bundesversicherungsanstalt für Angestellte- und zu 4) -Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt- haben keine Anträge gestellt. Die Beigeladene zu 3) -Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH- ist nicht vertreten.

Alle Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß
§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet.

II

Die Revision der beigeladenen LVA Hessen ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der 3. Senat des BSG hat in seinem zurückverweisenden Urteil ausgeführt, wegen der Entwicklung im Druckgewerbe könne nicht allein aus dem Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung von 1924/27 gefolgert werden, daß Korrektoren, die nicht überwiegend Faktorenarbeiten verrichten, der Arbeiterrentenversicherung angehörten; ob jemand der Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung zuzuordnen sei, bestimme sich "in Ermangelung einer einheitlichen Verkehrsauffassung" nach der Art seiner Tätigkeit. Der 3. Senat hat damit nichts darüber gesagt, ob eine einheitliche Verkehrsauffassung über die Zuordnung der Korrektoren bestehe oder nicht bestehe; denn er hat dazu nichts näheres ausgeführt, sondern nur dargelegt, daß und warum dem Berufsgruppenverzeichnis der Angestelltenversicherung von 1924/27 nicht entnommen werden könne, eine dort nicht aufgeführte Tätigkeit sei immer arbeiterrentenversicherungspflichtig. Wie auch in anderen Entscheidungen des 3. Senats, auf die in dem zurückverweisenden Urteil hingewiesen ist (SozR Nr. 12 und 14 zu § 3 AVG), ist nur die Rangfolge der für die Entscheidung zu prüfenden Frage aufgezeigt worden, und zwar zunächst die Prüfung des Bestehens einer Verkehrsauffassung und hierauf in Ermangelung einer festen Verkehrsauffassung die Prüfung, ob der Arbeitnehmer überwiegend geistig oder vorwiegend körperlich tätig ist. Die Worte "in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ermangelung" bedeuten in dem zurückverweisenden Urteil des 3. Senats "bei Fehlen einer Verkehrsauffassung" (vgl. zB. den Wortgebrauch in § 612 Abs. 2 BGB und dazu Palandt, BGB, 31. Aufl., Anm. 2b).

Das jetzt angefochtene Urteil des LSG enthält zwei wesentliche Teile: Zu der zunächst zu prüfenden Verkehrsauffassung die Feststellung tatsächlicher Art, daß es keine feste Verkehrsanschauung darüber gebe, ob Korrektoren Arbeiter oder Angestellte seien, und zu der hierauf zu prüfenden Frage der Tätigkeitsmerkmale die Entscheidung, daß der Kläger angestelltenversicherungspflichtig sei.

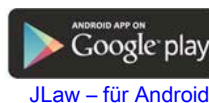
Das LSG hat bei der Prüfung des Bestehens einer Verkehrsanschauung nicht alle notwendigen Umstände festgestellt und gewürdigt, wie die Revision dargelegt hat (§ 128 Abs. 1 SGG). Verkehrsanschauung ist die Anschauung der beteiligten Berufskreise (BAG in AP zu § 1 TVG "Auslegung" Nr. 118). Sie findet wesentlich in bundeseinheitlichen Tarifverträgen ihren Ausdruck. Deshalb ist der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein wesentliches Indiz für diese Frage. Nach § 1 Nr. 2 II a gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Im "Anhang zu § 1 Zweck und Geltungsbereich" sind auch Zeitungsdruckereien aufgeführt. Im Spartenanhang A Buchdruck I "Schriftsetzer" sind a) Handsetzer, b) Maschinensetzer, c) Korrektoren aufgeführt und die Arbeiten der Korrektoren aufgezählt. Innerhalb der Korrektoren wird nicht nach Spezialgebieten unterschieden. Somit werden jedenfalls allgemein auch die Korrektoren in Zeitungsdruckereien unter die bei A I C aufgeführten Korrektoren gerechnet. Zwar ist in der Erläuterung zu § 1 des Tarifvertrages unter Hinweis auf § 3 AVG ausgeführt, daß ausschließlich die Art der Tätigkeit eines Arbeitnehmers dafür ausschlaggebend ist, ob er Lohnempfänger im Sinne des Tarifvertrages oder Angestellter ist. Damit wird aber nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



auf die gesetzlichen Merkmale der Versicherungspflicht (§ 1227 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, §§ 2, 3 AVG) hingewiesen, die durch Tarifverträge nicht mit Wirkung für die Rentenversicherung geändert oder ausgeschaltet werden können. Die ins einzelne gehende Aufzählung bestimmter Berufe und ihrer Tätigkeiten in den Spartenanhängen muß jedenfalls so verstanden werden, daß Beschäftigte der aufgeführten Berufe in Kreisen des Druckgewerbes grundsätzlich zu den gewerblichen Arbeitnehmern gerechnet werden.

Da der bundeseinheitliche Manteltarifvertrag jedoch nur ein, wenn auch wesentliches Indiz für die Feststellung einer Verkehrsanschauung ist, hat das LSG zu Recht weitere Ermittlungen durchgeführt. Es hat aber bei deren Würdigung nicht weiter berücksichtigt, daß der sachverständige Zeuge G. gesagt hat, nach seinem Wissen seien die Korrektoren nur bei der Beigeladenen zu 3) als Angestellte eingruppiert. Diese Aussage hätte das LSG zu weiteren Ermittlungen veranlassen müssen. Um von einer einheitlichen Verkehrsanschauung sprechen zu können, braucht zwar die Auffassung nicht von jedem einzelnen, der den beteiligten Berufskreisen angehört, ohne Ausnahme vertreten zu werden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Anschauung der weit überwiegende und maßgebliche Teil der beteiligten Berufskreise vertritt. Es genügt nicht, zur Feststellung oder Verneinung einer Verkehrsauffassung einen einzigen Arbeitgeber, für den der Manteltarifvertrag gilt, zu befragen, um so weniger, wenn dieser die Tätigkeit der Korrektoren möglicherweise anders beurteilt als andere Arbeitgeber. Das LSG hätte vor einer abschließenden Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verkehrsauffassung zB. andere große Zeitungsverlage von überregionaler Bedeutung in den verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, ferner auf Bundesebene bestehende Fachverbände, etwa den Bundesverband Deutscher Z e.V.,

F -B G , und die entsprechenden bundeseinheitlichen Arbeitnehmerorganisationen näher befragen und gegebenenfalls einen berufskundlichen Sachverständigen hören müssen, der die Verhältnisse in großen Zeitungsverlagen genau kennt und der nicht mit der Beigeladenen zu 3) in vertraglicher oder kollegialer Beziehung steht. Anschließend an solche Ermittlungen wäre gegebenenfalls auch eine Augenscheinseinnahme bei der Beigeladenen zu 3) zweckmäßig gewesen. Da erschöpfende Ermittlungen unterblieben sind, kann die Feststellung des LSG, es bestehe keine Verkehrsauffassung, nicht Grundlage der Entscheidung sein.

Bei der vom LSG nachzuholenden Prüfung, ob eine Verkehrsauffassung besteht, dürfte deshalb zu ermitteln sein, ob Korrektoren von überregionalen Zeitungsverlagen übereinstimmend als Arbeiter oder als Angestellte angesehen werden oder aus welchen Gründen sie etwa unterschiedlich beurteilt werden, ob Korrektoren auch innerhalb eines Zeitungsverlages, zB. je nach der Bedeutung des Sachgebiets, unterschiedlich beurteilt werden und wie sich gegebenenfalls Korrektoren, die als Angestellte angesehen werden, von den übrigen Korrektoren unterscheiden, ob für diese Unterscheidung etwa die Vorbildung oder die Herkunft des Korrektors eine Rolle spielt.

Sollte das LSG bei neuer Verhandlung des Streitfalles feststellen, daß eine Verkehrsanschauung über die Eingruppierung der in Zeitungsdruckereien beschäftigten Korrektoren als Angestellte oder Arbeiter besteht, so kommt es darauf an, ob der Kläger mit seiner Tätigkeit im großen und ganzen dem Bild entspricht, das die Verkehrsanschauung von Korrektoren hat, oder ob sich die Tätigkeit des Klägers davon in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Wenn das LSG feststellt, daß keine Verkehrsanschauung besteht, so sind die einzelnen Merkmale der Tätigkeit des Klägers zu ermitteln. Das LSG hat dies zwar versucht; dennoch bleibt unklar, inwieweit die Tätigkeit des Klägers über



- 10 -

den Vergleich von Manuskript und Drucksatz hinausgeht. Es ist wohl erkennbar, daß der Kläger Schreibfehler, unrichtige Satzzeichen und grammatikalische Fehler selbständig berichtigen muß. Es ist aber nicht klar, was mit der Überprüfung "sachlicher" Unrichtigkeiten gemeint ist. Dazu wäre festzustellen, ob und inwieweit der Kläger selbständig den Wortlaut und Inhalt des Manuskripts ändern darf, zB. Worte streichen, andere Worte einfügen, Sätze und Satzteile umstellen, kürzen, anders formulieren u.ä. . Es wäre zu klären, ob der Kläger weitergehende Prüfungs- und Berichtigungspflichten und -rechte als der Schriftsetzer beim Herstellen des Drucksatzes nach dem Manuskript hat und bejahendenfalls welche Rechte und Pflichten dies im einzelnen sind.

Nach dem Spartenanhang A I c des Manteltarifvertrages sind dem Korrektor für seine Arbeit "erforderliche Belegstücke nach dem neuesten Stand und Nachschlagwerke" zur Verfügung zu stellen. Es wäre festzustellen, welche Werke der Kläger zur Verfügung hat und welche Werke dem Schriftsetzer für seine Arbeit anhand gegeben werden. Es ist zu beachten, daß diese Anweisung im Spartenanhang schon für die Arbeitnehmer gilt, die, wie es im Tarifvertrag heißt, eine arbeiterrentenversicherungs-

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

pflichtige Beschäftigung ausüben. Es werden also schon bei diesen die geistigen Fähigkeiten zur Benutzung dieser Werke vorausgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)